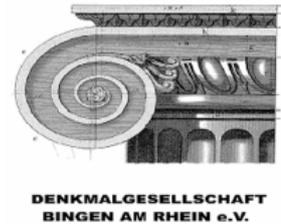


## **Denkmalgesellschaft Bingen am Rhein e.V.**

Verein zur Erhaltung von technischen  
und kulturellen Denkmälern  
in Bingen und Umgebung



## **Satzung**

Vom 25.10.2006 in der Fassung vom 27.3.2025

### **§ 1 Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen "Denkmalgesellschaft Bingen am Rhein e.V.". Der Zusatz „Verein zur Erhaltung von technischen und kulturellen Denkmälern in Bingen und Umgebung“ kann angefügt werden.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. VR 40095 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Bingen am Rhein.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Sicherstellung und Erhaltung von Kulturdenkmälern insbesondere auch technischen Denkmälern in Bingen und Umgebung.

Technische Denkmäler und Kulturdenkmäler sind in diesem Sinne sowohl Gebäude als auch bewegliche und unbewegliche Gegenstände im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, aber auch solche, die noch nicht förmlich unter Denkmalschutz gestellt wurden, vom Verein aber als schützenswert erachtet werden.

Der Verein strebt in diesem Falle eine Unterschutzstellung an. Im Wege einer Unterschutzstellung arbeitet der Verein eng mit den Denkmalpflegebehörden des Landes und des Landkreises zusammen und unterstützt diese in ihrer Arbeit. Desweiteren hält der Verein mit den Eignern der Denkmäler Kontakt und vermittelt zwischen diesen und den Behörden. Auch kann der Verein selbst Eigentümer oder Miteigentümer an Denkmälern werden, wenn dies dem Schutz und der Erhaltung derselben dient.

Der Verein erarbeitet darüber hinaus Konzepte, die eine sinnvolle und möglichst wirtschaftliche Nutzung der jeweiligen Denkmäler gewährleisten und deren Fortbestand langfristig sichern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Kulturförderung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Vordrucke für einen schriftlichen Mitgliedsantrag sind beim Vorstand erhältlich. Der Mitgliedsantrag kann auch formlos gestellt werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) durch Ausschluss aus dem Verein; der Vorstand kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen.

Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen von der Vorstandssitzung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses beim Vorstand einzulegen.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Menschen, die zu Denkmälern in einer besonderen Beziehung stehen, die z.B. dort gearbeitet oder in solchen gelebt haben, können auf Antrag beitragsfrei Mitglied im Verein werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Personen:

dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden,

dem/der Schriftführer/in,

der/der Kassenwart/in

sowie als „geborenes“ Mitglied die Stadt Bingen, vertreten durch den/die Oberbürgermeister/in. Der/die Oberbürgermeister/in kann sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein in gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand kann durch zwei Beisitzer erweitert werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl und Abberufung des Vorstands, die Wahl von zwei Kassenprüfern, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes gem. § 5 Abs. 3c der Satzung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Finanzen**

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.10.2006 in Bingen am Rhein beschlossen und von den in Anlage 1 aufgeführten Gründungsmitgliedern unterzeichnet. Fassung mit den auf der Mitgliederversammlung am 27.3.2025 beschlossenen Änderungen.